



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren**

A. Problem

Das Pflegeberufegesetz (PfIBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 49, 2581) reformiert die gesamte Ausbildung in der Pflege. Die bisherigen drei Ausbildungen in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege werden reformiert und zu einem einheitlichen Berufsbild zusammengeführt. Das Pflegeberufegesetz eröffnet dem Landesgesetzgeber in weiten Teilen einen Ausgestaltungsspielraum. Teilweise sind landesrechtliche Regelungen möglich, teilweise erforderlich. Da die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz mit einem völlig neuen Konzept auf die veränderten Anforderungen in der Pflege eingeht und eine zukunftsgerechte Weiterentwicklung beabsichtigt ist, ist nicht auszuschließen, dass auch die landesrechtlichen Regelungen in den kommenden Jahren angepasst, verändert oder weiterentwickelt werden müssen, um einen sach- und interessengerechten Rahmen zu bieten, der die Pflegeausbildung bestmöglich unterstützt.

B. Lösung

Mit diesem Ausführungsgesetz soll daher zum einen die Rechtsgrundlage für Rechtsverordnungen geschaffen werden, in denen das für Gesundheit fachlich zuständige Ministerium die auf Landesebene erforderlichen Regelungen treffen kann. Zum anderen werden die zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes zuständigen Behörden bestimmt.

C. Alternativen

Keine.

Das Pflegeberufegesetz eröffnet dem Landesgesetzgeber in den im Ausführungsgesetz aufgeführten Paragraphen Regelungsmöglichkeiten, beziehungsweise macht landesrechtliche Regelungen erforderlich.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch dieses Ausführungsgesetz entstehen dem Land keine unmittelbaren (Mehr-) Kosten.

2. Verwaltungsaufwand

Durch dieses Ausführungsgesetz entsteht kein unmittelbarer (Mehr-) Aufwand für die Verwaltung.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Durch dieses Ausführungsgesetz entstehen der Wirtschaft keine unmittelbaren (Mehr-) Kosten.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes wurde eine länderübergreifende Zusammenarbeit sowohl im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe als auch im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft der Norddeutschen Länder geprüft. Eine Zusammenarbeit bei der Aufgabenerledigung wurde aus mehreren Gründen als nicht zielführend angesehen: Zunächst bestehen landesspezifische Unterschiede in der Struktur der Pflegelandschaft. Zudem wurde die Grundsatzentscheidung, die Aufgabe der Fondsverwaltenden Stelle im Wege der Beleihung auf eine juristische Person des Privatrechts zu übertragen oder als unmittelbare Landesaufgabe wahrzunehmen, unterschiedlich getroffen. Ferner wurde eine Zusammenarbeit aufgrund des durch das Pflegeberufgesetz vorgegebenen engen Umsetzungszeitraums, die eine zeitaufwändige Abstimmung erfordert hätte, als nicht sachdienlich erachtet.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information ist durch Übersendung des Gesetzentwurfs an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 03. Juli 2018 erfolgt.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.

Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes

Vom

[...]

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Verordnungsermächtigung

Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. aufgrund des § 6 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) unter Beachtung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen zu erlassen,
2. aufgrund des § 7 Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes die Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes einschließlich der Angemessenheit des Verhältnisses von Auszubildenden zu Pflegefachkräften zu regeln; das Ministerium kann Näheres über die Art der Einrichtungen, Mindestanforderungen zur fachlichen und personellen Besetzung, berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie den für die praktische Ausbildung notwendigen pflegerischen Anteil bestimmen,
3. aufgrund des § 7 Absatz 6 des Pflegeberufgesetzes eine Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes zu errichten; das für Gesundheit zuständige Ministerium kann Näheres über die Führung der Geschäfte der Ombudsstelle, das Verfahren und die Verfahrensgebühren, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung der Mitglieder der Ombudsstelle sowie die ihnen zu gewährende Erstattung von Barauslagen und Entschädigung für Zeitaufwand bestimmen,
4. aufgrund des § 9 Absatz 3 des Pflegeberufgesetzes das Nähere zu den Mindestanforderungen an Pflegeschulen nach § 9 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes zu bestimmen und weitere, auch darüber hinausgehende Anforderungen festzulegen, ferner für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes befristet bis zum 31. Dezember 2029 zu regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss,
5. aufgrund des § 15 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes zur zeitlichen Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit Abweichungen von den §§ 6, 7 und 10 des Pflegeberufgesetzes und den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 des Pfl-

geberufegesetzes, die sich nicht auf die Inhalte oder Prüfungsvorgaben beziehen, zuzulassen, sofern das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 5 des Pflegeberufegesetzes nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG¹ gewährleistet ist. Dabei können Teile des theoretischen Unterrichts nach § 6 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes als Fernunterricht erteilt werden,

6. aufgrund des § 33 Absatz 4 Satz 5 des Pflegeberufegesetzes ergänzende Regelungen zu dem in einer Umlageordnung nach § 56 Absatz 3 Nummer 3 des Pflegeberufegesetzes geregelten Verfahren zu erlassen,
7. aufgrund des § 34 Absatz 6 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes das Nähere zum Prüfverfahren zu bestimmen, soweit nicht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung nach § 56 Absatz 3 Nummer 4 des Pflegeberufegesetzes Gebrauch machen,
8. aufgrund des § 66 Absatz 1 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes das Nähere zu der Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Krankenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach den §§ 5 bis 36 des Pflegeberufegesetzes zu regeln,
9. aufgrund des § 66 Absatz 2 Satz 3 Pflegeberufegesetzes das Nähere zu der Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Altenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach den §§ 5 bis 36 des Pflegeberufegesetzes zu regeln.

§ 2 Zuständige Landesbehörden

Nach § 49 des Pflegeberufegesetzes werden zur Durchführung des Pflegeberufegesetzes als zuständige Behörden bestimmt:

1. das Landesamt für soziale Dienste als zuständige Behörde nach § 7 Absatz 5 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 2 Satz 1, § 38 Absatz 2, § 39 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 46 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3, § 47, § 48, § 50 Absatz 1, Absatz 2, § 51 Absatz 1, 3, 4 Satz 1, § 52 des Pflegeberufegesetzes,
2. das für Gesundheit zuständige Ministerium als zuständige Behörde nach § 26 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1, § 26 Absatz 6 Satz 3, § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Pflegeberufegesetz sowie das Landesamt für soziale Dienste als zuständige Behörde nach § 26 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes.

¹ Richtlinie Nummer 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nummer 6 bis 9 und § 2 Nummer 2 am 1. Januar 2019 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister für Soziales, Ge-
sundheit, Jugend, Familie
und Senioren

Karin Prien
Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Monika Heinold
Finanzministerin

Begründung zu § 1

Das Pflegeberufegesetz eröffnet dem Landesgesetzgeber in weiten Teilen einen Ausgestaltungsspielraum. Teilweise sind landesrechtliche Regelungen möglich, teilweise erforderlich. Durch § 1 des Ausführungsgesetzes wird daher die Rechtsgrundlage für Rechtsverordnungen geschaffen, in denen das für Gesundheit zuständige Ministerium die auf Landesebene erforderlichen Regelungen treffen kann.

Da die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz mit einem völlig neuen Konzept auf die veränderten Anforderungen in der Pflege eingeht und eine fortlaufende zukunftsgerechte Weiterentwicklung beabsichtigt ist, ist es sachdienlich, dem für Gesundheit zuständigen Ministerium die konkrete Ausgestaltung der auf Landesebene zu treffenden Regelungen zuzuweisen.

Begründung zu § 2

§ 2 des Ausführungsgesetzes bestimmt die zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes auf Landesebene zuständigen Behörden.

Damit werden dem Landesamt für soziale Dienste die Zuständigkeiten als zuständige Behörde für die Untersagung der Durchführung der Ausbildung bei Rechtsverstößen, die Anrechnung gleichwertiger Ausbildung, das Anrechnen von Fehlzeiten, die Überprüfung des Studienkonzeptes, die Zustimmung der Module sowie der Modulprüfungen der Hochschule, die Meldung der dienstleistungserbringenden Personen, die Erstellung von Bescheinigungen nach § 47, die Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung, Umsetzung der Unterrichtspflichten und Vorwarnmechanismen sowie die weiteren Aufgaben nach § 52 übertragen. Außerdem wird es den Landesvertreter in die Schiedsstelle senden.

Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird zuständig für die Errichtung der Fondsverwaltenden Stelle und die Entsendung des Landesvertreters bei den Budgetverhandlungen,

Begründung zu § 3

Die in § 3 des Ausführungsgesetzes getroffene Regelung zu einem gestuften Inkrafttreten beruht auf Artikel 15 Absatz 2 und 4 des Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe vom 17. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2581) (PflBRefG).